

**Das Institut der gesetzlichen Angehörigenvertretung  
in Österreich**

**Ausgestaltung und Reformvorhaben**

**Mag. Martin Marlovits, VertretungsNetz – Sachwalterschaft**

Fachtag Betreuungsrecht  
10. Oktober 2015, Heidelberg

1

Fachtag Betreuungsrecht 2015

**Übersicht**

1. Begriffsbestimmung Sachwalter
2. SWRÄG 2006 – Einführung der gesetzlichen Angehörigenvertretung
3. Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis
4. Umfang der Vertretungsbefugnis
5. Kreis der vertretungsbefugten Personen
6. Probleme und Reformbedarfe
7. Schaffung neuer Vertretungsmodelle

2

Fachtag Betreuungsrecht 2015

## Begriffsbestimmung „SachwalterIn“

Ein/e Sachwalter/in ist

eine vom Gericht bestellte Person, die

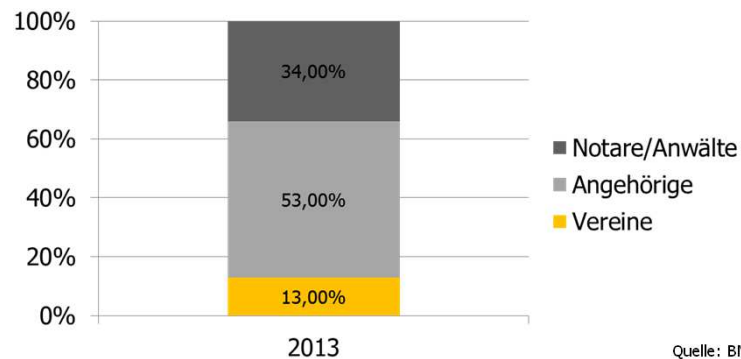
eine psychisch oder intellektuell beeinträchtigte Person

in den im gerichtlichen Bestellungsbeschluss umschriebenen Angelegenheiten vertritt.

3

Fachtag Betreuungsrecht 2015

## Wer übernimmt Sachwalterschaften?

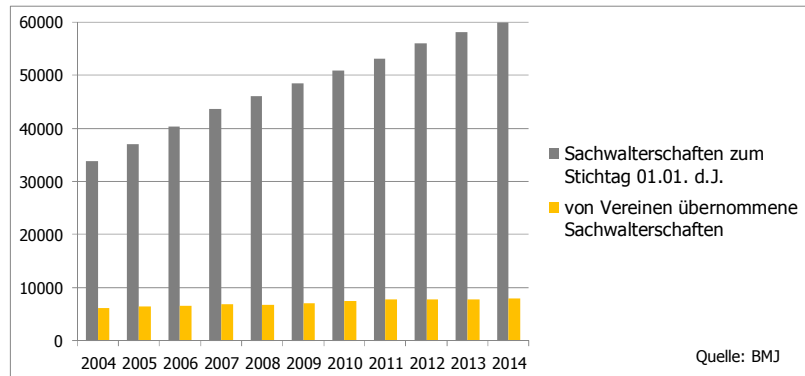


Quelle: BMJ

4

Fachtag Betreuungsrecht 2015

### Anzahl der Sachwalterschaften in Österreich Anteil der Vereinssachwalterschaft



5

Fachtag Betreuungsrecht 2015

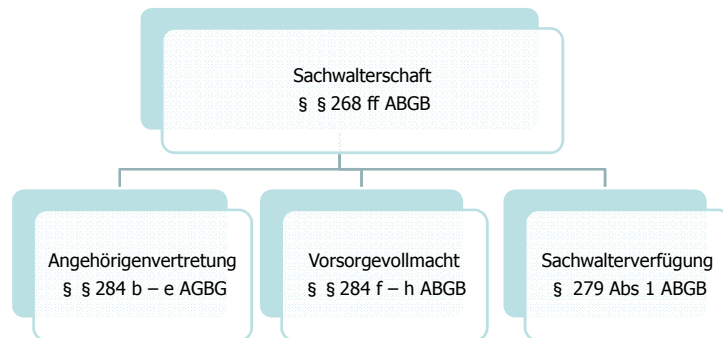
### Sachwalterrechtsänderungsgesetz (SWRÄG) 2006

- Stärkung des Subsidiaritätsprinzips der Sachwalterschaft
- Schaffung neuer Rechtsinstitute (Angehörigenvertretung, Vorsorgevollmacht)
- Stärkung der Rechte der Betroffenen (Wohl des Betroffenen)
- Betrauung der Sachwaltervereine mit einer Clearingaufgabe (§ 4 VSPBG)
- in Kraft seit **1.Juli 2007**

6

Fachtag Betreuungsrecht 2015

**SWRÄG 2006 – Schaffung neuer Rechtsinstitute**



**Ziele einer gesetzliche Vertretungsbefugnis nächster Angehöriger**

- Unterstützung und Fürsorge im familiären Bereich
- Eindämmung der Anzahl an Neubestellungen von Sachwaltern
- Erhalt der Geschäftsfähigkeit der Betroffenen
- Ausschöpfung von Alternativen zu einer SW-Bestellung

## Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis § 284 b ABGB



## Voraussetzungen der Vertretungsbefugnis § 284 b ABGB

- Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder geistigen Behinderung einer volljährigen Person,
- kann ihre Angelegenheiten nicht selbst besorgen
- Angehörigeneigenschaft
- Ärztliches Zeugnis über fehlende Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- Entstehung ex lege (ohne Zustimmung des Betroffenen)
- Registrierung im ÖZVV (Österreichisches Zentrales Vertretungsverzeichnis) nicht konstitutiv
- Subsidiär zu Sachwalterschaft und Vorsorgevollmacht

**Umfang der Vertretungsbefugnis  
§ 284 b ABGB**

Rechtsgeschäfte des täglichen Lebens

Organisation von Pflegeleistungen

Zustimmung zu einfachen medizinischen Behandlungen

Geltendmachung von Ansprüchen aus Anlass von Alter,  
Krankheit, Behinderung oder Armut

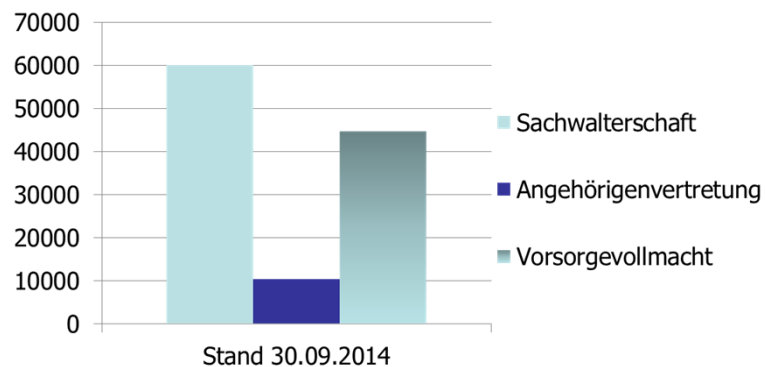
**... und Konsequenzen**

- Verfügungsrecht über das Einkommen und pflegebezogene Geldleistungen des Betroffenen
- Problem der Akzeptanz durch das Umfeld, insb. Banken
- Mangelhafte Information
- als Alternative zur Sachwalterschaft für alltägliche Angelegenheiten – jedoch kein zwingender Vorrang

## Kreis der vertretungsbefugten Angehörigen § 284 c ABGB

- Ehegatte und Lebensgefährte, sofern in Haushaltsgemeinschaft
  - Kinder und Enkelkinder für ihre (Groß-) Eltern
  - Eltern und Großeltern für ihre (Enkel-) Kinder
- mehrere Angehörige sind nebeneinander vertretungsbefugt

## Anzahl der Vertretungsverhältnisse



## Problemfelder und Reformbedarf

Entstehung des Vertretungsverhältnisses ex lege im Widerspruch zur UN-Behindertenrechtskonvention

In der Praxis fehlender Einbezug des Betroffenen und fehlende Kontrolle des Angehörigen, Umfang der Vertretungsbefugnis problematisch

Abschaffung oder Änderung der gesetzlichen Ausgestaltung?

Schaffung neuer Vertretungsverhältnisse im Zuge der SW-Reform 2016 (gewählter Erwachsenenvertreter)

## Änderungsbedarf – derzeitiger Diskussionsstand im Zuge der Reform des Sachwalterrechts

- Ausweitung der Personengruppe der vertretungsbefugten Angehörigen (Geschwister, Schwiegerkinder, ..)
- Anhebung der Einkommensgrenze
- Verwaltung weiterer Vermögensbestandteile
- Zustimmung zu medizinischen Behandlungen in weiterem Umfang als bisher
- Registrierung bei den neu zu schaffenden Clearingstellen

.....

oder gänzliche Abschaffung ?



## **Neues Modell einer Vertretung durch Angehörige und sonstige nahestehende Personen**

- iSe „Vertretungsvereinbarung“ zwischen der betroffenen Person und seinem Vertreter
- Geschäftsfähigkeit ist zur Errichtung nicht erforderlich
- Entscheidungen gemeinsam mit dem Betroffenen („co-decision making“)
- Kontrolle des Vertreters
- Errichtung bei Clearingstelle der SW-Vereine
- Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN-BRK